

Elektrische Betriebsmittel

TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (August 2012)

- TRBS 1201, Nr. 3.1: Für die Prüfungen sind Prüffart, Prüfumfang und ggf. die Prüffristen durch den **Arbeitgeber** selbst entsprechend der Beanspruchung festzulegen.
- TRBS 1201, Nr. 3.5.2: Für elektrische Arbeitsmittel haben sich folgende **Richtwerte** bewährt:
 - Bewährte Prüffrist für **ortsveränderliche Arbeitsmittel**: soweit erforderlich mindestens **zweijährlich**.
 - Bewährte Prüffrist für **ortsfeste Arbeitsmittel**: soweit erforderlich mindestens **alle 4 Jahre**.

Der **Unfallverhütungsvorschrift** (DGUV V3) steht das rechtsverbindlichere staatliche Gesetz **Betriebssicherheitsverordnung** (Abschnitt B) gegenüber. Beide gelten zeitgleich weiter. Die zuständigen Behörden sehen die Betriebssicherheitsverordnung als primär geltende Rechtsvorschrift.

Unfallverhütungsvorschrift **DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“** (Mai 2014):

Begriff	Fristen	Erläuterung
elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<p>Elektrische Betriebsmittel sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Anwenden elektrischer Energie (z. B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Verbrauchen) • oder dem Übertragen, Verteilen, Verarbeiten von Informationen dienen (z. B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) <p>Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.</p>
Stationäre elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • vor Inbetriebnahme • nach Änderungen/Reparaturen • regelmäßig alle 4 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes durch Elektrofachkraft • Aufbewahrung der Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Zustand
Absicherung elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen (nicht notwendig für z. B. Flure, Aufenthaltsräume, Toiletten)		<ul style="list-style-type: none"> • Schutz bei indirektem Berühren in Untersuchungs- und Behandlungsräumen durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit Differenzstrom ≤ 30 mA; Funktionskontrolle durch regelmäßige Kontrollauslösungen (mindestens alle 6 Monate) durch den Betreiber • ein zusätzlicher Potentialausgleich ist erforderlich, in diesem müssen fremde leitfähige Teile einbezogen werden, die der Patient mit netzabhängigen medizinischen elektrischen Geräten berühren kann
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind.	<ul style="list-style-type: none"> • vor Inbetriebnahme • nach Reparatur/Instandsetzung • regelmäßig, längstens alle 2 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung durch Elektrofachkraft

Information der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV (ohne rechtliche Verbindlichkeit):

DGUV-I 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen ortveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“ (Febr. 2012)

Erweiterte Definition „**ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel**“:

- **Wie DGUV V3** (s.o.):
 - während der Benutzung mit der Hand bewegte Arbeitsmittel
 - Verlängerungs-/Anschlussleitungen mit Stecker
- **Auch:**
 - Transportable, während der Benutzung aber **nicht** in der Hand gehaltene Arbeitsmittel; auch Laborgeräte
 - Büromaschinen/ Computer, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Netzgeräte, Tischsteckdosen
 - Kleinspannungstransformatoren, Rundfunkgeräte u.a.